

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Gemeinde Altenholz
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dez. 2009**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Altenholz in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 75 v.H. der Straßenreinigungskosten, zu denen auch die Kosten für die Schnee- und Glatteisbeseitigung gerechnet werden, gedeckt.

**§ 2
Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich einmal monatlich gereinigt.

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und des Friedhofes = 25 v.H. der Straßenreinigungskosten.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der monatlichen bzw. wöchentlichen Reinigungen, Bemessungsgrundlage bei der Schnee- und Glatteisbeseitigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
- a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße,
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Dritteln seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
 - zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 25 v.H. (§ 1 Satz 2) abgegolten.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt auf einen Meter Grundstücksstraßenfrontlänge 1,68 Euro pro Jahr.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Reinigungspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Reinigungspflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 28. Sept. 2002

GEMEINDE ALTENHOLZ

Der Bürgermeister

gez. Striebich

1. Änderungssatzung vom 19. Sept. 2002
2. Änderungssatzung vom 18. Dez. 2003
3. Änderungssatzung vom 16. Dez. 2004
4. Änderungssatzung vom 15. Dez. 2005
5. Änderungssatzung vom 17. Dez. 2009